

Corona macht gemeinsames Einkaufen unmöglich! **Deshalb höhere Leistungen für alleinstehende und alleinerziehende Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften**

Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften sollen bitte gemeinsam zum Einkaufen gehen und damit Geld sparen. Mit dieser Begründung bekommen sie seit dem 1. September 2019 nur noch 90% der Grundsicherungs-Leistungen. Dagegen sind zahlreiche Klagen anhängig. Mengenrabatte werden aber bekanntlich von Lebensmittelketten nicht gewährt. Unter Corona-Bedingungen hat sich die Lage verschärft. Gemeinsames Einkaufen ist verboten, weil es die Gesundheit der Geflüchteten, des Verkaufspersonals und der anderen Kundinnen und Kunden gefährdet. Das hessische Landessozialgericht hat jetzt in einem Einzelfall folgenden Vergleich vorgeschlagen:

*„Der Antragsgegner gewährt dem Antragsteller ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und allein auf der **Grundlage der derzeitigen Auswirkungen der Corona (Covid-19) Pandemie** ab dem 30.03.2020 (Antragseingang bei Gericht) unter dem Vorbehalt der Rückforderung vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache (hier der Entscheidung über den Widerspruch des Antragstellers gegen den Bescheid vom 17.02.2020), zunächst längstens jedoch bis 30.06.2020, Leistungen nach dem AsylbLG unter entsprechender Anrechnung statt nach der Regelbedarfsstufe 2 nach der Regelbedarfsstufe 1.“*

„Antragsteller“ ist in diesem Fall der betroffene Flüchtling. Er bekommt mehr Geld, wenn er den Vergleich annimmt und wenn die Gegenseite zustimmt. Für andere Betroffene hat der Vergleich keine unmittelbaren Auswirkungen. Dafür bräuchte man ein Urteil oder einen Beschluss, nicht nur einen Vergleich. Aber man sieht: Der Gang zum Gericht lohnt in diesen Fällen.

Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) fordert in einer [Pressemitteilung vom 8. April 2020](#) ein Ende der menschenunwürdigen Diskriminierung alleinstehender Flüchtlinge. RAV-Vorstandsmitglied Berenice Böhlo betont, „es muss endlich Schluss gemacht werden mit den Sonderverfahren im Sozialrecht. Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht relativierbar“.

Das sächsische Landessozialgericht hat in einem [Beschluss vom 23. März 2020](#) diese Rechtsposition gestärkt und die Zahlung der vollen Grundsicherungs-Leistung angeordnet. Dieser Beschluss kann nicht mehr vor dem Bundessozialgericht angefochten werden. Durch den oben zitierten Vergleichsvorschlag zieht sich das hessische Landessozialgericht zunächst aus der Affäre. Es sorgt zwar dafür, dass der Antragsteller höhere Leistungen bekommt, vermeidet aber einen Beschluss mit Präzedenzwirkung. Vielleicht bekommen wir ja in Kürze auch für Hessen einen Beschluss wie in Sachsen. Möglich wäre auch, dass die hessischen Behörden von sich aus mehr bezahlen. Aber an ein solches Wunder mag man selbst zu Ostern kaum glauben.

Cölbe, den 09.04.2020

